



Baden-Württemberg

KÖRPERSCHAFTSFORSTDIREKTION FREIBURG
- Bereich Karlsruhe -

Waldumwandlungsverfahren gemäß §§ 9 und 11 LWaldG im Zusammenhang mit dem Windpark „Altheim III“ bezüglich anlagenbezogener und jenseits der Anlagenstandorte zum Ausbau der Zuwegung, in Anspruch genom- mener Waldflächen auf den Gemarkungen Rinschheim und Altheim im Neckar Odenwald Kreis

Feststellung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Es besteht keine UVP-Pflicht

Die WPA3 GmbH & Co. KG, Buchen, plant die Errichtung und den Betrieb eines Windparks mit fünf Windenergieanlagen auf den Gemarkungen Rinschheim und Altheim.

Der Vorhabenträger hat im Zusammenhang einer immissionsschutzrechtlichen Änderungs-genehmigung nach § 16 Abs. 4 i.V.m. § 19 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) am 28.08.2024 auch einen Antrag auf eine Waldumwandlungsgenehmigung nach §§ 9 und 11 Landeswaldgesetz für Baden-Württemberg (LWaldG) für in Anspruch genommene Waldflä-chen bezüglich der Anlagenstandorte sowie zum Ausbau der Zuwegung jenseits der Wind-kraftanlagenstandorte gestellt.

Bei der Prüfung der UVP-Pflicht sind sämtliche Waldflächen, welche dauerhaft (§9 LWaldG) oder befristet (§ 11 LWaldG) in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden – im Bereich der externen Zuwegung als auch innerhalb der Anlagenstandorte – gesamthaft zu betrach-ten (ein Vorhaben i.S. der Nr. 17.2 der Anlage 1 zum UVPG).

Die dauerhafte Waldinanspruchnahme (§ 9 LWaldG) erfolgt auf insgesamt ca. 2,94 ha (Zu-wegung 0,6 ha, Anlagenstandort 2,34 ha) und die befristete Waldumwandlung (§ 11 LWaldG) auf insgesamt ca. 1,99 ha (Zuwegung 0,2 ha, Anlagenstandort 1,79 ha).

Aufgrund der im Rahmen des Gesamtvorhabens umzuwandelnden Waldflächen (Anlagen-standort inkl. externer Zuwegung) verringert sich durch die Planänderungen die Waldin-an-spruchnahme um ca. 3.000 m² auf nunmehr ca. 4,93 ha.

Von den geplanten Waldinanspruchnahmen sind die Teilflächen der Flurstücke Nr. 695/1, 696, 697 Gemarkung Rinschheim sowie die Teilflächen der Flurstücke Nr. 18301, 18351 18584 Gemarkung Altheim betroffen.

Genehmigende Behörde ist die Körperschaftsforstdirektion beim Regierungspräsidium Frei-burg.

Gemäß Nr. 17.2.3 der Anlage 1 zum UVPG bedarf es für das vorliegende Vorhaben –

Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart von 1 ha bis weniger als 5 ha Wald – einer standortsbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs.2 UVPG.

Für das Vorhaben wird gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die standortsbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung durchgeführt. Die zuständige Behörde prüft gemäß Anlage 3 des UVPG ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass durch die Inanspruchnahme von rd. 4,93 ha Wald keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen.

Die summarische Prüfung hat ergeben, dass die hier relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens im Sinne der Anlage 3 zum UVPG nicht von derartigem Gewicht sind, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Hinweise auf erhebliche Eingriffe in relevante Schutzgüter haben sich nicht gezeigt.

Die nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes können durch die vorgesehenen Maßnahmen vollständig ausgeglichen werden.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 UVPG.

Freiburg den 21.10.2024

Regierungspräsidium Freiburg